

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 20.

Dresden, am 15. Dezember

1897.

Zwanzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am 15. Dezember 1897, vormittags 10 Uhr.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 191—202. — Vortrag der Ständischen Schrift über Punkt b des Königl. Dekrets Nr. 10, den Neubau des Ständehauses u. betr. — Antrag des Vizepräsidenten Georgi auf Verbindung der allgemeinen Vorberathung über die beiden Königl. Dekrete Nr. 3 und 5. — Ablehnung dieses Antrags und Beschluß gesonderter Berathung. — Allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 3, die Weiterführung der Reform der direkten Steuern betr. — Vertagung der Sitzung. — Festsetzung der Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident:

Geh. Hofrath Dr. Ackermann.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister von Meißch, Edler von der Planitz, Dr. von Seydewitz und von Waidorf sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Rath Dr. Diller, Geh. Finanzrath Dr. Wachler und Geh. Regierungsrath Kerschmar.

Anwesend 80 Kammermitglieder.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich bitte die Registrande zu geben.

(Nr. 191.) Antrag zum mündlichen Bericht der Finanzdeputation B über Tit. 44 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1898/99, die Erweiterung des Bahnhofes Erdmannsdorf betr.

Präsident: Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 192.) Antrag zum mündlichen Bericht derselben Deputation über Tit. 61 des außerordentlichen Staats-

haushalts-Stats für 1898/99, die Verlegung der Staatsstraße von Pischopau nach Ehrenfriedersdorf auf Bahnhof Wilischthal betr.

Präsident: Desgleichen.

(Nr. 193.) Antrag zum mündlichen Bericht derselben Deputation über Tit. 69 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1898/99, die Herstellung des vierten Gleises zwischen Coswig und Pieschen betr.

Präsident: Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 194.) Protokoll-extrakt der Ersten Kammer über das Königl. Dekret Nr. 10, den Neubau des Ständehauses einschließlich der Nebenanlagen betr.

Präsident: An die Finanzdeputation A abzugeben.

(Nr. 195.) Ständische Schrift zu Punkt b desselben Königl. Dekrets.

Präsident: Es wird die Sache gewinnen, wenn sie erledigt wird, noch bevor wir in die Weihnachtsferien gehen. Es schlagen hier die Bestimmungen der §§ 31 und 43 der Geschäftsordnung ein. Wenn die Sache noch heute zur Erledigung kommen soll, so ist eine Abweichung von der Geschäftsordnung nöthig. In § 31 der Geschäftsordnung heißt es:

„Andere von der Kammer ausgehende Schriftstücke sind von dem bei der diesfalligen Benachrichtigung der Kammer durch den Präsidenten zu bestimmenden Zeitpunkte an in der Kanzlei zur Einsicht auszulegen, und zwar mindestens 24 Stunden lang, nach Ablauf dieser Zeit aber für von der Kammer genehmigt zu erachten, wenn nicht vorher ein schriftlicher Antrag auf Berichtigung in der Kanzlei eingereicht ist.“

Nun kann man aber von dieser Bestimmung der Geschäftsordnung abgehen nach § 43, wo es heißt:

„In einzelnen Fällen können Abweichungen von einzelnen Vorschriften dieser Geschäftsordnung, insbesondere Abkürzung der Fristen und des Berathungsverfahrens (§§ 11, 12, 13) überhaupt, z. B. Wegfall der allgemeinen Vorberathung (ersten Berathung § 11),